

I. Ablauf	
Fristwahrung im Steuerrecht	<p>Zu den Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen haben sich einzelne Bundesländer wie folgt geäußert:</p> <p>In Baden-Württemberg können von der Corona-Pandemie Betroffene, die Probleme haben, ihre Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, Fristverlängerungen beantragen. (Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, FAQ-Katalog, Stand: 03.04.2020).</p> <p>Auch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eröffnet die Möglichkeit für (rückwirkende) Fristverlängerungen. Fristverlängerungsanträgen von steuerlich Beraten können bis längstens 31.05.2020 stattgegeben werden. Anträge müssen schlüssig begründet werden. (Pressemitteilung Nr. 064)</p> <p>In Berlin ändert sich die gesetzlichen Abgabefristen nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit – auch rückwirkend – Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin).</p> <p>Das Finanzministerium des Landes Brandenburg hat den Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg informiert, dass in allen Fällen, in denen Angehörige der steuerberatenden Berufe unter Berufung auf unmittelbar und nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise für die bis Ende Februar 2020 zu übermittelnden Erklärungen eine (ggf. rückwirkende) Fristverlängerung bis längstens 31.05.2020 gewährt wird. Eine Festsetzung kommt dann nicht (mehr) in Betracht.</p>

I. Ablauf

Das **Hessische Ministerium der Finanzen** hat sich an den Steuerberaterverband Hessen mit der Information gewandt, für die Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) für den Veranlagungszeitraum 2018 in allen steuerlich beratenen Steuerfällen eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 einzuräumen. Individuelle Anträge sind demnach bei den hessischen Finanzbehörden nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird entsprechend ausgesetzt.

Konnten in **Mecklenburg-Vorpommern** Berater Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31. Mai 2020 gewährt ([Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, FAQ Katalog](#)).

Konnten **Berater in Niedersachsen** Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 01.03.2020 Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31.05.2020 gewährt. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese insoweit erlassen ([Finanzministerium Niedersachsen, FAQ-Katalog](#)).

Auch in **Nordrhein-Westfalen** besteht die Möglichkeit, Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung, für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie den Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung zu beantragen. Die Anträge sollen nach Möglichkeit über Elster gestellt werden (Informationen und eine Anleitung finden Sie [hier](#)).

Das **Finanzministerium Rheinland-Pfalz** entspricht ebenfalls Fristverlängerungsanträgen bis zum 31.05.2020 von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Jahressteuererklärungen, deren Abgabefrist Ende Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen. (vgl. [Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Meldung vom 23.03.2020](#)). „Die Anträge können auch in Form sog. Sammelanträge gestellt werden.“ – teilte das Landesamt für Steuern unserem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz mit.

I. Ablauf

Auch im **Saarland** können Fristverlängerungen aufgrund der Corona-Krise beantragt werden. Das entsprechende Formular für steuerlich Beratene finden Sie [hier](#). Eine Verlängerung ist demnach bis längstens 31.05.2020 möglich.

Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, kann für die Jahressteuererklärung(en) 2018 **in Sachsen** rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 entsprochen werden. Im Fall von etwaig bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen können diese bei einer solchen rückwirkend gewährten Fristverlängerung auf Antrag erlassen werden ([NWB-Online-Nachricht v. 25.03.2020](#)).

Das Ministerium der Finanzen des Landes **Sachsen-Anhalt** hat die Finanzämter mit Erlass vom 23.3.2020 angewiesen, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 zu entsprechen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden. ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#))

Das **Finanzministerium Schleswig-Holstein** hat den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein informiert, dass die Finanzämter in Schleswig-Holstein angehalten sind, **Fristverlängerungsanträgen** von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, [für die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018] ggf. rückwirkend bis zum 31.05.2020 zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis wird ausnahmsweise verzichtet. Verspätungszuschläge, die im Rahmen der Ermessensentscheidung evtl. trotz der Fristverlängerung festgesetzt werden sollten, sollen auf Antrag erlassen werden.

Das **Thüringer Finanzministerium** gibt Fristverlängerungsanträgen für die Abgabe der **Jahressteuererklärungen** 2018 ebenfalls ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 – zunächst bis zum 31. Mai 2020 – statt. Fristverlängerungsanträge in Bezug auf **Steueranmeldungen**, insbesondere für die Lohn- und Umsatzsteuer, werden **einzelfallbezogen**, aber selbstverständlich unter Berücksichtigung der aktuellen besonderen Situation großzügig bearbeitet. ([Medieninformation Nr. 20/2020](#))

I. Ablauf

[Thüringer Finanzministerium vom 24.03.2020](#))

Bitte beachten Sie ferner die Ausführungen unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Fristen für den Beginn der Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen um drei Monate zu verschieben. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat sind über diese Vorschläge informiert. Die Kommission zählt darauf, dass beide Institutionen diese Vorschläge so bald wie möglich verabschieden, um allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.

Nach den Vorschlägen könnte der Start der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vom 01.07.2020 auf den 01.10.2020 verschoben werden.

Für solche grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, deren erste Schritte bereits nach dem 24.06.2018 und vor dem 01.07.2020 umgesetzt wurden, soll laut Vorschlag der Kommission eine Meldung bis 30.11.2020 (statt bis 31.08.2020) ausreichend sein.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden, durch ein BMF-Schreiben Fristverlängerungen bei der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen anzuordnen, soweit die unionsrechtlichen Vorgaben dies ermöglichen. Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat ebenfalls zugestimmt.

Quellen:

I. Ablauf	
	<p>European Commission: Proposal for a COUNCIL DIRECTIVE amending Directive 2011/16/EU to address the urgent need for deferring certain time limits for the filing and exchange of information in the field of taxation due to the COVID-19 pandemic, COM(2020) 197 final</p> <p>EC Representations Newsroom v. 11.05.2020</p>
Rechnungslegung und Prüfung	<p>Das IDW hat drei Fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich damit befassen, welche Folgen das Virus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) hat.</p> <p>Teil 1 dreht sich um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung.</p> <p>Teil 2 baut auf diesem Hinweis auf bzw. ergänzt ihn, u.a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, und um ausführlichere Hilfestellungen zum Prüfungsprozess. Soweit die Ausführungen im Hinweis vom 04.03.2020 auch Relevanz für Berichtsperioden haben, die nach dem 31.12.2019 enden, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf diese verwiesen.</p> <p>Teil 3 ergänzt die vorangegangenen Teile um weitere Hinweise u.a. zu ausgewählten Zweifelsfragen zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach HGB und IFRS sowie zu den Auswirkungen auf die Prüfung von Abschlüssen</p> <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 1 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 04.03.2020• Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 2 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 25.03.2020

I. Ablauf

- [Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-virus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(Teil 3\) vom 08.04.2020](#)

Ferner gibt das IDW einen fachlichen Hinweis zu den **Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung**. In einem Fachlichen Hinweis stellt der IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) klar, dass ökonomische Entscheidungen regelmäßig auf der Grundlage von Werten getroffen werden, die mit sogenannte Zukunftserfolgswertverfahren ermittelt werden. Dabei ist Unsicherheit an zwei Stellen zu berücksichtigen: Zum einen in den Erwartungen künftiger finanzieller Überschüsse und zum anderen hierzu äquivalent in der Risikoprämie, die Investoren für die Übernahme der Unsicherheit fordern.

Quelle: [Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen \(Fachlicher Hinweis des IDW\) vom 25.03.2020](#)

Zu weiteren Hinweise, z.B. zu den Auswirkungen auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020, gelangen Sie [hier](#).

Beachten Sie auch die Ausführungen unter dem Stichwort: **Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**.

Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstaussfall.

I. Ablauf	
	<p>Eine Erstattung des Verdienstausfalls kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.</p> <p>Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.</p> <p>Frist zur Geltendmachung des Anspruchs Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche von drei auf zwölf Monate verlängert.</p> <p>(Quelle: Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018)</p> <p>Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).</p> <p>Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).</p> <p>Quelle: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen</p>
Home-Office	Im Zuge der Corona-Prävention ist die intensivere Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten zu verzeichnen. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit einer Organisation erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

I. Ablauf

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat entsprechende Hinweise und Informationen zusammengestellt.

Quelle und weitere Informationen: [Informationen des BSI](#)

Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) **finanzielle Unterstützung**, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das **Förderprogramm „go-digital“**.

Quelle und weitere Informationen: [Presseinformation des BMWi](#)

Allgemeine Informationen zur **Einrichtung von Videokonferenzen** finden sich u.a. [hier](#).

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

I. Ablauf	
IT-Sicherheit	<p>Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ruft zur Wachsamkeit auf. Es beobachtet aktuell eine Zunahme von Cyber-Angriffen mit Bezug zum Corona-Virus auf Unternehmen und Bürger.</p> <p>So werden Unternehmen und Betriebe per E-Mail durch die Täter aufgefordert, persönliche oder unternehmensbezogene Daten auf gefälschten Webseiten preiszugeben. Die Cyber-Kriminellen geben sich als vermeintliche Institutionen zur Beantragung von Soforthilfegeldern aus. Die betrügerisch erlangten Daten werden anschließend für kriminelle Aktivitäten missbraucht.</p> <p>Quelle und weitere Informationen:</p> <p>Pressemitteilung des BSI vom 2.4.2020</p> <p>Allgemein zum Thema: Symposium des DStV zum Thema IT-Sicherheit</p>
Notfallbetreuung von Kindern	<p>Im Nachgang zur erfolgten <u>Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder vom 15. April 2020</u> haben erste Bundesländer begonnen, ihre Kataloge der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung von Kindern auch auf Steuerberater auszuweiten.</p> <p>➤ Beispiel: NRW <u>Rechtsverordnung vom 16.04.2020</u> nebst <u>Anlage</u></p> <p>Quelle: Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 16.04.2020 Nachrichten des WDR, Stand 17.04.2020</p> <p>Informationen der BRAK zu den Regelungen in den einzelnen Ländern.</p>

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Steuerzahlungen Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Hinweise:

- Eine Stundung ist erst nach Festsetzung bzw. Anmeldung der entsprechenden Steuerforderungen möglich. Stundungsanträge können daher **erst dann eingereicht werden, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung resultierende Zahllast feststeht ([Bayerisches Landesamt für Steuern](#))**. Das heißt, es können **keine** pauschalen Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern gestellt werden.

Achtung: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden. Beachten Sie aber bitte die Ausführungen unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

- b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der**

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinweis: Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i.S.d. § 37 Abs. 4 EstG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“) möglich. (Quelle: Rechtsauffassung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz gegenüber dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz)

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind **besonders zu begründen**.

c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

Hinweis: Die Voraussetzungen „...nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen...“ sowie die weiteren Vorgaben der Erlasse orientieren sich an den Formulierungen aus „Katastrophen“-Erlassen der Vergangenheit (vgl. [Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.06.2013](#) zu „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“).

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Hinweis: Das **BMF** hat in diesem Zusammenhang auch einen **umfangreichen Fragenkatalog** veröffentlicht. Hier geht es zum [FAQ „Corona“ \(Steuern\)](#) (Stand: 28.05.2020).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Baden-Württemberg** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des **Bayerischen Landesamt** für Steuern finden sie [hier](#).

Das entsprechende Formular der Senatsverwaltung für Finanzen in **Berlin** finden Sie [hier](#). Beachten Sie den Hinweis zum Ausschluss des erteilten SEPA Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuervoranmeldungen (vgl. [hier](#)).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Brandenburg** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt **Bremen** finden Sie [hier](#). Beachten Sie bei Stundungsanträgen für fällige Zahlungen aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung bei erteiltem **SEPA-Mandat** das [Schreiben des Senators für Finanzen der Hansestadt Bremen](#).

Die entsprechenden Formulare der Steuerverwaltung **Hamburg** finden Sie [hier](#).

In **Hessen** können viele Maßnahmen formfrei beantragt werden. Beachten Sie bitte die ausführlichen Hinweise [hier](#).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Mecklenburg-Vorpommern** finden Sie [hier](#). Beachten Sie ferner das [Erläuterungsdokument mit FAQ](#) des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, das gezielt Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Niedersachsen** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular der Finanzverwaltung für **Nordrhein-Westfalen** finden Sie [hier](#).

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Das entsprechende Formular des Landesamt für Steuern **Rheinland-Pfalz** finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte auch die [aktualisierten Hinweise](#) des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz (Stand: 06.05.2020).

Betroffene im **Saarland** können laut [Pressemitteilung](#) ihr Anliegen formlos als E-Mail an ihr Finanzamt richten.

Das Finanzministerium **Sachsen** verweist in den [FAQ](#), dass der Antrag formlos gestellt werden kann.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Sachsen-Anhalt** finden Sie [hier](#).

Das Formular des Finanzministerium **Schleswig-Holsteins** finden Sie [hier](#).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Thüringen** finden Sie [hier](#).

Quellen:

- [BMF-Schreiben vom 19.03.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#),
- [Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. **Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. (Quelle: [Zoll Online, Fachmeldungen](#))

Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Verlustrücktrag	<p>Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z.B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.</p> <p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.</p> <p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EstG) abzuziehen. Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.</p> <p>Weitere Details sowie ein zusammenfassendes entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 24.04.2020 Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019</p>
Lohnsteueranmeldung	<p>Das BMF-Schreiben vom 23.04.2020 bestimmt:</p> <p>Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Absatz 1 AO verlängert werden.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

	<p>Voraussetzung ist, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.</p> <p>Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.</p> <p>Bereits zuvor hatten Bayern und Nordrhein-Westfalen zweimonatige Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen für März bzw. das erste Quartal gewährt (Quelle (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Lohnsteuer; (Pressemitteilung Nordrhein-Westfalen v. 02.04.2020 nebst Antragsformular))</p>
<p>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Das BMF stellt die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung. Sie werden auch auf den Internetseiten der Landesfinanzministerien veröffentlicht.</p> <p>Steuerpflichtige können die Anlage herunterladen, ausdrucken und unterschrieben an die Finanzämter senden.</p> <p>Wenngleich es sich hierbei nicht um eine spezielle Maßnahme zur Abfederung der Corona-Krise handelt, kann die durch die Tarifiermäßigung ermöglichte Liquidität unterstützend wirken.</p> <p>Quelle: BMF, Mitteilung v. 05.05.2020 nebst entsprechender Downloadmöglichkeiten</p>
<p>Umsatzsteuer-Voranmeldung</p>	<p>Auf Antrag gewährt die Finanzverwaltung in Bayern Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate. Ferner gewährt sie</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

auf Antrag zinslose Stundung der bis 31.12.2020 fällig werdenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst für 3 Monate ([Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Umsatzsteuer](#)).

In **Hessen** gilt: Von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige können eine Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate beantragen. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist ([Hessisches Ministerium der Finanzen, FAQ in Zeiten der Corona-Pandemie](#)).

Hinweis: Im Übrigen kann zumindest mittels eines entsprechenden Stundungsantrags die aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung resultierende Zahlung hinausgeschoben werden. Siehe: **Steuerzahlungen**.

Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Ust

Baden-Württemberg gestattet die Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung. Empfohlen wird, den Antrag über Elster zu stellen ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#)).

In **Bayern** wird den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag ebenfalls die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 zurückgezahlt. Praktischer Hinweis: Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „Ust 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24. Quelle: ([Pressemitteilung Nr. 057 v. 23.03.2020](#))

Steuerpflichtige in **Berlin**, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, können **in begründeten Ausnahmefällen** bei ihrem Finanzamt ebenfalls einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Hierfür soll die Meldung zur Sondervorauszahlung (1/11) ggf. mit

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

dem Wert 0,00 € - möglichst auf elektronischem Wege berichtet werden. Hierbei soll das Freitextfeld zur Begründung der wirtschaftlichen Ausnahmesituation im Unternehmen genutzt werden ([Hinweis StBK Berlin](#)).

Ab sofort können auch von den Folgen der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige in **Brandenburg** bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit „auf null gestellt“. Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet. Quelle: ([Pressemitteilung vom 24.03.2020](#))

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmer können auch in **Bremen** einen Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen bzw. auf Verzicht der Erhebung der Sondervorauszahlungen im Billigkeitswege stellen. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt Bremen bzw. Bremerhaven zu richten und sollen Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang sich die Umsätze aufgrund der Corona-Krise (voraussichtlich) verringern werden ([Schreiben vom Senator für Finanzen v. 27.03.2020](#)).

Das Land **Hessen setzt auf Antrag** die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null“ herab, so dass getätigte **Sondervorauszahlungen erstattet** werden. Den Antrag können Steuerpflichtige formlos oder über ELSTER stellen. Quelle: ([Pressemitteilung vom 19.03.2020](#)).

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** kann bei wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen die bereits getätigte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf Antrag kurzfristig ganz oder teilweise zurückerstattet werden ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#)).

Steuerpflichtige in **Niedersachsen** können die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung ebenfalls beantragen. Dies kann aber nur in dem Verhältnis geschehen, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben werden. Erwartet der Unternehmer also, dass er in diesem Jahr z.B. nur 50% der Umsätze des Vorjahres erzielen wird, und macht er dies dem Finanzamt glaubhaft, dann kann die Sondervorauszahlung um die Hälfte herabgesetzt werden. Inwieweit das der Fall ist, muss gegenüber dem Finanzamt zumindest glaubhaft gemacht werden ([Pressemitteilung](#)).

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Auch Die Finanzämter in **Nordrhein-Westfalen** setzen auf Antrag die **Sondervorauszahlungen** für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf „Null“ fest: Eine Anleitung finden Sie [hier](#).

Das Ministerium der Finanzen **Rheinland-Pfalz** hat ebenfalls mitgeteilt, dass sich betroffene Unternehmen die Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf Null herabsetzen lassen können. Quelle: ([Pressemitteilung v. 25.03.2020](#)). Eine Anleitung finden Sie [hier](#).

Auch im **Saarland** können Unternehmen auf Antrag geleistete Sondervorauszahlungen zurückfordern ([Pressemitteilung vom 23.3.2020](#)).

In **Sachsen** können Steuerpflichtige die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung formlos beantragen ([Pressemitteilung v. 23.03.2020](#)).

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise Betroffene, können auch in **Sachsen-Anhalt** die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer für das Jahr 2020 beantragen. Der Antrag kann formlos oder über Elster an das Finanzamt übermittelt werden. (Quelle: [Finanzministerium Sachsen-Anhalt](#))

Auch in **Schleswig-Holstein** wird es wohl möglich die Herabsetzung der Ust-Sondervorauszahlung zu beantragen, sofern Betroffene nachweisen können, nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffen zu sein ([Information der StBK Schleswig Holstein](#)).

Auch in **Thüringen** wird auf die Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag verzichtet bzw. die bereits geleistete Sondervorauszahlung auf Antrag erstattet. Zum Antrag gelangen Sie [hier](#).

Hinweis: Entsprechend der Grundsätze des Abschnitts 18.4 Abs. 4 UStAE kann die Finanzverwaltung die Sondervorauszahlung im Einzelfall abweichend von § 47 UStDV niedriger festsetzen. Eine Auswirkung auf die

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Gewährung der Dauerfristverlängerung ist demnach durch einen Herabsetzungsantrag nicht zu erwarten. Die Dauerfristverlängerung erlischt erst durch den Widerruf der Finanzverwaltung.

Corona-Steuerhilfegesetz

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Alkoholische Getränke bleiben von der Senkung ausgenommen.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UstG in § 27 Absatz 22 UstG wird aufgrund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.
- Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen. Darauf hat sich das Bundeskabinett am 06.05.2020 verständigt.
- Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

Der Bundestag hat am Donnerstag, 28. Mai 2020, den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, 19/19150) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Der Bundesrat hat dem Steuerhilfegesetz zugestimmt. Nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Quellen: [Deutscher Bundestag Online Dienste, Information v. 28.05.2020](#)

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem **zweiten Corona-Steuerhilfegesetz** sollen schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Es setzt die steuerlichen Maßnahmen um, auf die sich der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 geeinigt hat (vgl. auch **Konjunkturprogramm**).

Es beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

Beachten Sie auch das [Schreiben des BMWi vom 10.06.2020 zur Eröffnung der Ausnahme in § 9 Absatz 2 Preisangabenverordnung](#).

Ein BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze ist bereits in Arbeit. Einen [Entwurf](#) hat das BMF bereits veröffentlicht. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen zwischen Bund und Ländern bleibt abzuwarten.

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Bundestag und Bundesrat werden die Maßnahmen voraussichtlich am **29.06.2020** beschließen.

Quelle und weitere Informationen: [Geszentwurf der Bundesregierung: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

[DStV-Information v. 15.06.2020: Drohendes Chaos durch Absenkung der Umsatzsteuersätze](#)

Reform der KfZ-Steuer	<p>Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Der Entwurf enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Gewichtung der CO2-Werte bei den Steuersätzen für Pkw • Verlängerung der Steuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge • Förderung von emissionsärmeren Pkw • Gewichtsbezogene Steuersätze bei Nutzfahrzeugen bis 3,5 t <p>Die Bundesregierung setzt mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunktur- und Zukunftspakets um.</p> <p>Quelle: <u>Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes</u></p>
Sozialversicherungsbeiträge	<p>Siehe unten Sozialversicherungsrecht / Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen</p>
Sonderzahlungen	<p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.</p> <p>Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Die untergesetzliche Regelung soll in **§ 3 Nr. 11a EStG im Corona-Steuerhilfegesetz rechtlich abgesichert** werden. Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 05.06.2020 zugestimmt.

([BMF, Pressemitteilung v. 03.04.2020](#))

Das BMF hat am 09.04.2020 hierzu ein entsprechendes [BMF-Schreiben](#) veröffentlicht.

Hinweis: Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nichtunter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EstG.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen des BMF zu diesem im **FAQ „Corona“ (Steuern)** (Stand: 28.05.2020).

Bonus für Pflegekräfte

Die Bundesregierung hat ein *Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* auf den Weg gebracht. Nur einen Tag nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt.

Pflegekräfte erhalten durch eine Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen einmaligen Bonus und Pflegebedürftige werden flexibler unterstützt. Angesichts der Belastung während der Pandemie erhalten Pflegekräfte einen Anspruch auf eine einmalige Prämie von bis zu 1000 Euro. Auch Auszubildende,

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.

Die Prämie ist als individueller steuer- und sozialversicherungsfreier Anspruch der Beschäftigten ausgestaltet. Pflegekassen sollen den Bonus zunächst finanzieren. Länder und Arbeitgeber können die Prämie aufstocken, z.B. auf die steuer- und sozialversicherungsfreie Summe von 1.500 €.

Quellen:

[Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit v. 29.04.2020;](#)

[Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018](#)

[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

Hilfen für Pflegebedürftige

Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.

Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.

Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Der Bundestag hat das zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 14.05.2020 beschlossen. Der Bundesrat hat am 15.05.2020 zugestimmt.

Quelle und weitere Informationen:

[Bundesgesundheitsministerium, Meldung v. 14.05.2020](#)

[Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018](#)

[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

Hilfen für Zahn- ärzte und Thera- peuten

Therapeuten, Zahnärzte und besondere Rehaeinrichtungen, die Corona-bedingt einbrechende Patientenzahlen verzeichnen, erhalten **Unterstützung durch einen finanziellen Schutzschirm**.

Heilmittelerbringer, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten erhalten 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss.

Zahnärzte bekommen zunächst 90% der Vergütung aus dem letzten Jahr. Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe, die zurückzuzahlen ist.

Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen erhalten wie zuvor schon stationäre Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111d SGB V 60% ihrer Einnahmeausfälle.

Die Regelungen treten mit dem 5. Mai 2020 in Kraft.

Bereits im März sind Regelungen zu [Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten](#) nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V in Kraft getreten (sog. Schutzschirm für Praxen).

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Quelle und weitere Informationen:

[Nachrichten des RND vom 4.5.2020](#)

[Informationen der KZBV vom 4.5.2020](#)

[COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30.4.2020](#)

[Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020](#)

Förderung der Maskenproduktion in Deutschland

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) weitet die **Förderung der Maskenproduktion** in Deutschland aus. Die Richtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ wird um zwei Fördermodule ergänzt.

Das Programm fördert Investitionen in **Anlagen zur Herstellung** von nach europäischem Standard zertifizierten FFP2/3- Masken und medizinischen Gesichtsmasken.

Unternehmen, die in den Aufbau neuer, innovativer und über den Stand der Technik hinausgehender Anlagen und Produkte investieren, erhalten **bis zu 50 Prozent Förderung** für den Erwerb von Anlagen und Komponenten sowie eigene Entwicklungsarbeiten. Voraussetzung ist, dass die Projekte bis spätestens **30.06.2021** abgeschlossen sind.

Investitionen von bereits am Markt verfügbaren Anlagen, die bis zum **31.08.2020** in Betrieb genommen werden, werden mit bis zu **30 Prozent der Investitionskosten** gefördert.

Anträge auf Förderung können **ab 01.06.2020** beim BAFA gestellt werden.

Quellen:

[BMWi: Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte;](#)

[BMWi, Pressemitteilung v. 29.05.2020](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Zur Förderung und Unterstützung des derzeit gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen gelten im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 durchgeführt werden besondere Vorschriften.

Dies betrifft unter anderem:

- **Vereinfachte Zuwendungsnachweise zur Hilfe der Corona-Krise**
Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die in der Präambel dargestellten Zwecke eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis.
- **Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**
Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung z.B. keine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.
- **Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**
Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.
- **Die steuerliche Behandlung (als Betriebsausgabe) von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Sponsoringmaßnahmen zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen können unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Gleiches kann für Zuwendungen an unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen gelten. Auch weitere Zuwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen als Betriebsausgabe behandelt werden.

- **Die korrespondierende Behandlung der Zuwendung beim Empfänger (als Betriebseinnahme)**
- **Arbeitslohnspenden**
Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.
- **Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen**
Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die genannten Grundsätze zu den Arbeitslohnspenden sinngemäß.
- **Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**
Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.
- **Mittelverwendung**
Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben,

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Hinweis: Mit BMF-Schreiben vom 26.05.2020 hat das BMF hier weitere Konkretisierungen vorgenommen. Es stellt u.a. klar, dass das „bisherige Entgelt“ dem in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Monatsgehalt entspricht. Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Hierfür reichen etwa Tarifverträge aus.

- Schenkungsteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

Für die Details beachten Sie bitte in jedem Fall die genauen Ausführungen des [BMF-Schreibens vom 09.04.2020](#) sowie des ergänzenden [BMF-Schreibens vom 26.05.2020](#).

KfW-Schnellkredite für den Mittelstand

Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende **KfW-Schnellkredite** für den Mittelstand ein.

Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen:

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „**Sofortkredit**“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen.
- **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre.
- Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken.
- Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Die EU-Kommission hat das Programm am 11.04.2020 genehmigt. Der KfW-Schnellkredit startet am 15.04.2020.

Quelle: [BMF, BMWi, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020](#),
[BMF, Pressemitteilung vom 14.04.2020](#)

Kredite und Bürgschaften

- a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universal* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

- b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- f) Darüber legt die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auf, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.03.2020. (vgl. [BMW, Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020](#); [Pressemitteilung KfW v. 23.03.2020](#))
- g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [ydb-info.de](#).

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige

Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige beschlossen (vgl. [BMW, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020](#)).

Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die beschlossenen Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ finden Sie [hier](#).

Das BMW hat eine Übersicht über die Unterstützungen für Unternehmen veröffentlicht.
<https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Das BMW hat dort unter anderem nützliche [Kurzfakten](#) zum Corona-Soforthilfeprogramm zusammengestellt. Beachten Sie dabei insbesondere, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Soforthilfe des Bundes abgedeckt werden. Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wird der

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung, und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Anträge für die Soforthilfe des Bundes sind **bis spätestens 31.05.2020** bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. ([BMW](#))

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie [hier](#). (Die genannten Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen kontaktiert werden). (Quelle: BMF)

Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Landesregierungen über ggf. darüberhinausgehende Hilfsmaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Einen Anhaltspunkt kann folgende Zusammenstellung liefern: <https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/>

Hinweis: Das LG Köln hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Anspruch eines Schuldners auf die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist ([Beschl. v. 23.04.2020, Az. 39 T 57/20](#)).

Überbrückungshilfen

Der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein Programm für Überbrückungshilfen geeinigt.

Die Überbrückungshilfe wird für die Monate **Juni bis August** gewährt. Sie gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Antragsberechtigt können Unternehmen sein, deren **Umsätze** coronabedingt in **April und Mai 2020** um **mindestens 60%** gegenüber April und Mai 2019 **rückgängig** gewesen sind.

Anmerkung: Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der **maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate**.

Bei Unternehmen **bis zu fünf Beschäftigten** soll der **Erstattungsbetrag 9.000 Euro**, bei **Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 €** nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 die entsprechenden Eckpunkte beschlossen. Die Verhandlungen im Detail sind noch nicht abgeschlossen.

Quelle und weitere Informationen:

[Ergebnis Koalitionsausschuss vom 03.06.2020](#)

[BMW: Eckpunktepapier „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Start-ups	<p>Das am 1. April 2020 angekündigte 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups steht.</p> <p>Mit dem 2 Mrd. Euro Maßnahmenpaket sollen gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert werden. Das Maßnahmenpaket basiert auf 2 Säulen:</p> <p>Säule 1 sog. Corona-Matching Fazilität: Zum einen werden Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität zur Verfügung gestellt, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftssträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über die Corona Matching Fazilität werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern, wie zum Beispiel der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1): Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, werden weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften.</p> <p>Quelle: (BMF, Pressemitteilung v. 30.04.2020)</p> <p>Weitere Informationen können Sie dem am 11.05.2020 veröffentlichten Konzeptpapier entnehmen..</p>
Hilfe für Studierende	<p>Studentinnen und Studenten steht die Möglichkeit offen, ein in der Startphase zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu beantragen - auf Basis des langbewährten KfW-Studienkredits.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Dies gilt sowohl für neue Antragsteller als auch für solche, die bis März 2021 bereits laufende Kredite ausgezahlt bekommen. Das **zinslose Darlehen** hat eine Höhe von bis zu 650 Euro im Monat und kann unbürokratisch online beantragt werden.

Für die besonders betroffene Gruppe der ausländischen Studentinnen und Studenten soll der Studienkredit von Juli 2020 bis März 2021 geöffnet werden.

Darüber hinaus stellt das Bundesbildungsministerium dem Deutschen Studentenwerk 100 Millionen Euro für die Nothilfefonds der Studierendenwerke vor Ort bereit.

Quelle: [Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung v. 30.04.2020](#)

Ferner hat der Bundesrat am 15.05.2020 dem vom Bundestag am 07.05.2020 beschlossenen "Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz" zugestimmt.:

Danach können die vertraglichen Höchstbefristungsgrenzen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einer Qualifizierungsphase um die Zeit verlängert werden, in der es pandemiebedingte Einschränkungen des Wissenschaftsbetriebs gibt. Entsprechende Beschäftigungsverhältnisse können bis zu sechs Monaten verlängert werden - vorausgesetzt, sie bestehen zwischen 1. März und 30. September 2020.

Das Gesetz enthält Verbesserungen für BAföG-Empfängerinnen und Empfänger: Sie richten sich speziell an solche Studierende, die sich in der Bekämpfung der Corona-Krise engagieren: Arbeiten sie in einer Branche oder in einem Beruf, der zur Eindämmung der Pandemie beiträgt, dann können sie ihren BAföG-Satz ohne Abzüge aus den Einnahmen für diese Tätigkeit aufstocken.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Quelle: [Deutscher Bundestag, Kurzinformation v. 07.05.2020](#)
[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)
[Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Pendler-Zuschuss

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt **Arbeitgeber** bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen (Pendler-Zuschuss).

Quelle und weitere Informationen: [Landesamt für Gesundheit und Soziales, Mecklenburg-Vorpommern; Fragen und Antworten](#)

In **Brandenburg** ist der Zuschuss für **Pendler** vorgesehen. ([Land Brandenburg Ministerium der Finanzen und Europa, Pressemitteilung vom 27.03.2020](#)).

Der **Freistaat Sachsen** hilft tschechischen und polnischen Pendlern aus dem Gesundheits- und Pflegebereich mit einem Zuschuss ([Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Pressemitteilung vom 26.03.2020](#))

Sonderregelungen für Grenzpendler

Wenn Arbeitnehmer, wie von den Gesundheitsbehörden empfohlen, vermehrt ihrer Tätigkeit im **Home-Office** nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des **Doppelbesteuerungsabkommens** der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen **Wechsel des Besteuerungsrechts** führt.

Das Bundesministerium der Finanzen strebt an, **bilaterale Sonderregelungen** zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern.

Beachten Sie hierzu die [Meldung des Bundesministeriums der Finanzen](#) vom 03.04.2020.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Mit Schreiben vom 06.04.2020 hat sich das BMF zur Besteuerung von Grenzpendlern nach **Luxemburg** geäußert. Das Schreiben finden Sie [hier](#).

Mit Schreiben vom 08.04.2020 hat das BMF eine entsprechende [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Niederlanden**](#) bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 16.04.2020 hat das BMF eine entsprechende [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich**](#) bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 07.05.2020 hat das BMF eine entsprechende [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Belgien**](#) bekanntgegeben. Diese wurde mit [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) bis zum 30.06.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 hat das BMF eine entsprechende [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik**](#) bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 12.06.2020 hat das BMF die entsprechende [Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**](#) bekanntgegeben.

Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende **Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows** im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt.

Die **Ergänzung der Richtlinie** ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und **sollte zunächst bis 31. Dezember 2020 gelten**.

Corona-betroffene KMU konnten einen Antrag auf **Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen** stellen. Die betroffenen Unternehmen sollten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Rechnung gestellten Beratungskosten erhalten. Der Zuschuss sollte direkt auf das Konto des Beraters ausbezahlt werden.

Es handelte sich um eine Erweiterung des bestehenden Förderprogramms mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Förderung im Rahmen dieser Ergänzung erfolgte, anders als die Förderung nach der bisherigen Rahmenrichtlinie, ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Die Regelungen und Bedingungen einer (Teil-) Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) entfielen.

Förderprogramm vorzeitig eingestellt:

Mit [Pressemitteilung vom 26.05.2020](#) hat das BAFA informiert, dass die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel aufgrund der großen Nachfrage bereits ausgeschöpft seien. Es könnten auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die **Förderung aus dem Corona-Sondermodul sei deshalb vorzeitig eingestellt** worden.

Die anderen Module der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen nach Auskunft des BAFA allerdings weiterhin geförderte Beratungen zu den dafür geltenden Konditionen. Diese Module stehen Unternehmerinnen und Unternehmern unverändert zur Verfügung (Siehe dazu die nachfolgenden Informationen zu den allgemeinen Anforderungen und zum Umfang der Förderung).

Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater in geringerem Umfang weiter förderfähig:

Steuerberater erfüllen die Beratereigenschaft nach der Rahmenrichtlinie (Förderung unternehmerischen Know-hows). Das BMWi hatte bereits in der Vergangenheit ausdrücklich bestätigt, dass **Steuerberater grundsätzlich für Beratungen nach der Richtlinie zugelassen** sind (vgl. [DStV-Information vom 15.01.2018](#)). Es kommt hier (anders als bei anderen Beratungsunternehmen) nicht darauf an, dass mehr als 50% ihrer Umsätze aus dem Bereich der Unternehmensberatung kommen müssen. Die weiteren zu erfüllenden Qualitätsanforderungen können Steuerberater gegenüber dem BAFA neben den für alle übrigen Beratungsunternehmen geltenden Kriterien (z.B. besondere Zertifikate etc.) beispielsweise auch über die Nutzung von Programmen wie DATEV ProCheck

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

oder eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel oder nach DIN ISO 9001 nachweisen (vgl. auch Wiesenhütter in Stbg. 11/2018, S. 466 ff.). Berater müssen sich soweit noch nicht geschehen registrieren.

Zwischenzeitlich hat es weitergehende Klarstellungen zur Beratung durch Wirtschaftsprüfer gegeben. Mit Blick auf die strenge gesetzliche Regulierung der WP/vBP, insbesondere auch zum Qualitätssicherungssystem, können die für gewerbliche Berater notwendigen Nachweise durch eine qualifizierte Bescheinigung der WPK ersetzt werden (Information der WPK). Parallel dazu hat sich aktuell der DStV gegenüber dem BMWi dafür stark gemacht, auch für die Berufsgruppe Steuerberater weitergehende praxisgerechte Klarstellungen hinsichtlich der von den Beratern einzureichenden Qualitätsnachweisen vorzunehmen (Eingabe des DStV).

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung und Beraterregistrierung – hält das BAFA bereit:

[Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#)

[Allgemeine Informationen des BAFA zum Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“](#)

[Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

[Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Absicherung des Warenver- kehrs

Die Bundesregierung spannt mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Mrd. € auf, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern und die Wirtschaft in schwierigen Zeiten zu stützen.

Der Schutzschirm ist ein weiterer Baustein im Maßnahmenpaket der Regierung zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise.

Quelle: [BMF, Pressemitteilung vom 16.04.2020](#)

Erleichterungen bei Offenlegun- gen nach HGB und Vollstre- ckungsmaßnah- men

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert:

Nach wie vor können Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom BfJ eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar und dem 20. März 2020 erhalten haben, die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen. In diesem Fall wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Ablauf des 30. April 2020 endete, wird das Bundesamt vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen – d. h. wenn keine der vorgenannten Erleichterungen eingreift – müssen Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht nachgekommen sind, ab sofort wieder mit der Einleitung oder Fortsetzung von Ordnungsgeldverfahren rechnen. Diesen Unternehmen wird empfohlen, die Offenlegung unverzüglich nachzuholen, um die Androhung oder Festsetzung eines Ordnungsgelds zu vermeiden.

Die im Hinblick auf die Corona-Krise geschaffenen Erleichterungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gelten zunächst fort.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

	<p>Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.</p> <p>Quelle: BfJ, Mitteilung vom 18.05.2020</p>
<p>Investmentsteuerliche Maßnahmen</p>	<p>Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.04.2020 stellt bei Investmentfonds grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß i.S.d. Rz. 2.18 des BMF-Schreibens v. 21.05.2019, BStBl I S. 527, dar und wird nicht auf die 20-GeschäftstageGrenze i.S.d. Rz. 2.19 dieses BMF-Schreibens angerechnet.</p> <p>Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.04.2020 gilt bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG.</p> <p>Quelle: BMF-Schreiben vom 09.04.2020</p>
<p>Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU Ländern</p>	<p>Die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern wird unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend von Zöllen und der Mehrwertsteuer befreit. Damit wird die Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit der dringend benötigten medizinischen Ausrüstung erleichtert.</p> <p>Die Maßnahme betrifft Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung. Der Beschluss der Kommission gilt für alle Einfuhren rückwirkend ab dem 30.01.2020. Die Erleichterung gilt zunächst bis 31.07.2020.</p> <p>Die Befreiungen gelten nur für bestimmte Verwendungszwecke; z.B. die kostenlose Abgabe durch staatliche Organisationen an Personen, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

	<p>Weitere Anwendungsfälle und Details finden Sie in dem entsprechenden Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 03.04.2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer.</p>
Kosten für Mietwagen	<p>Mitarbeiter von systemrelevanten medizinischen Einrichtungen wie einer Klinik, einer Pflegestation oder einem Corona-Testlabor können seit dem 27. April 2020 kostenfrei mit dem Mietwagen zur Arbeit fahren.</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt dazu Mittel über das bestehende Förderprogramm „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ zur Verfügung.</p> <p>Die Anträge auf Förderung sind von den teilnehmenden Mietwagenfirmen bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) einzureichen. Den Mietwagenfirmen werden die Kosten für die Miete vom Bund erstattet. So sollen Mietwagenfirmen und medizinisches Personal gleichzeitig unterstützt werden.</p> <p>Quelle und weitere Informationen: Pressemitteilung des BMVI vom 27.04.2020 Informationen des BMVI Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ Informationen zum Antragsverfahren</p>
Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Kontaktstelle zur Sicherstellung in den Lieferketten“ eingerichtet. Ziel ist, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Die Kontaktstelle Lieferkette dient als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen. Die Kontaktstelle behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch der allgemeinen Rohstoffversorgung. Zudem ist ein Kommunikations- und Lösungsnetzwerk mit Bundesministerien, Länderwirtschaftsministerien und Verbänden errichtet worden, um zeitnah und fallspezifisch handeln und Erfahrungen schnell austauschen zu können.

Unternehmen können sich bei Problemen im Zusammenhang mit internationalen Lieferketten an die Emailadresse kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de wenden.

(Quelle: [BMW, Pressemitteilung v. 27.04.2020](#))

Sofortprogramm für coronabedingte Investitionen in Kultureinrichtungen

Aufgrund der hohen Nachfrage wurden die bereitstehenden Mittel des Soforthilfeprogramms NEUSTART mit Beschluss vom 22. Mai 2020 auf 20 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund unterstützt einmalig Schutzmaßnahmen, die eine Wiedereröffnung vor allem kleinerer und mittlerer Kultureinrichtungen ermöglichen, die Coronabedingt geschlossen wurden.

Finanziert werden Investitionen in den Umbau und zur Ausstattung, zum Beispiel der Einbau von Schutzvorrichtungen oder die Optimierung der Besuchersteuerung. Auch die Einführung beziehungsweise Anpassung digitaler Vermittlungsformate können unterstützt werden. Für die Maßnahmen sind zwischen 10.000 und 50.000 Euro pro Kultureinrichtung vorgesehen.

Antragsberechtigt sind **Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten sowie Veranstaltungsorte von Konzert- und Theateraufführungen, soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser.**

Anträge können ab dem 6. Mai 2020, 10.00 Uhr, online über die [Webseite des Bundesverbands Soziokultur](#) gestellt werden.

Quelle und weitere Informationen:

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

[Bundesregierung, Pressemitteilung v. 22.05.2020](#)

[Bundesregierung, Pressemitteilung v. 06.05.2020](#)

[Übersicht zu häufigen Fragen \(FAQ\) zum Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien \(BKM\) NEUSTART. Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“ \(Stand: 30.04.2020\)](#)

Konjunkturprogramm NEU-START KULTUR

Die Bundesregierung hat das bereits angekündigte **Hilfspaket für die Kulturszene** in Höhe von einer Milliarde Euro verabschiedet. Ziel sei es, Künstlerinnen und Künstlern schnellstmöglich wieder neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Kultureinrichtungen soll mit 250 Millionen Euro bei der Umsetzung z.B. von Hygienekonzepten, Online-Ticket-Systemen oder Belüftungssystemen geholfen werden. Bis zu 480 Millionen Euro sind geplant, um Kulturschaffende aus der Kurzarbeit zu holen und ihr Wirken zu finanzieren. Für die Schaffung digitaler Angebote stehen 150 Millionen Euro bereit. Mit 100 Millionen sollen coronabedingte Einnahmeausfälle ausgeglichen werden.

Das Bundeskabinett hat am 17.06.2020 den Regierungsentwurf eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020 beschlossen, in dem die Mittel für „NEUSTART KULTUR“ enthalten sind.

Die Verabschiedung des Nachtrags durch Bundestag und Bundesrat ist für Anfang Juli vorgesehen, der Start der Programme soll unmittelbar darauf erfolgen.

Quelle und weitere Informationen:

[Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung v. 17.06.2020.](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Soforthilfeprogramm für freie Orchester und Ensembles

Kulturstaatsministerin Monika Grütters stellt bis zu 5,4 Millionen Euro Soforthilfe für freie Orchester und Ensembles zur Verfügung. Das Hilfsprogramm zielt darauf ab, künstlerisches Arbeiten trotz der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Das Soforthilfeprogramm läuft bis Ende des Jahres 2020 und richtet sich an professionelle Orchester und Ensembles mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist, dass die Projekte der Antragsteller im Inland durchgeführt werden und dass die Projektorchester und Klangkörper nicht überwiegend öffentlich finanziert werden.

Die Mittel des Soforthilfeprogramms stammen aus dem Förderprogramm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“, das erstmals von 2017 bis 2020 durchgeführt wurde.

Quelle und weitere Informationen: [Presse und Informationsamt der Bundesregierung, Mitteilung Nr. 140](#)

Konjunkturprogramm

Der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** geeinigt.

Zur Stärkung der Konjunktur wurden insbesondere folgende Punkte beschlossen:

- Vom 01.07.2020 bis zum Jahresende wird der **Umsatzsteuersatz** von 19 % auf 16 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % **gesenkt**.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ auf maximal 40 % stabilisiert.
- Die **EEG-Umlage** wird schrittweise verringert, so dass sie 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegt.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. Des Folgemonats verschoben.
- Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) **erweitert**.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

- **Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** können 2020 und 2021 (mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % p.a.) **degressiv abgeschrieben** werden.
- Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert: **Personengesellschaften** erhalten ein **Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer. Der **Ermäßigungsfaktor** bei Einkünften aus **Gewerbebetrieb** wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags **angehoben**.
- Die Möglichkeiten der **Mitarbeiterbeteiligungen** werden verbessert.
- Der Neustart nach einer **Insolvenz** wird erleichtert. So soll u.a. das Entschuldigungsverfahren für natürliche Personen befristet auf drei Jahre verkürzt werden.
- Das **Vergaberecht** soll temporär vereinfacht werden.

Ferner werden wirtschaftliche und soziale Härten u.a. mit folgenden Maßnahmen abgefedert:

- Im September wird eine Regelung für den Bezug von **Kurzarbeitergeld** ab dem 01.01.2021 vorgelegt.
- Zur Sicherung der Existenz von KMU wird für coronabedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. (vgl. Stichwort: **Überbrückungshilfen**)
- Vereinfachter Zugang in die **Grundsicherung** für Arbeitssuchende wird bis 30.09.2020 verlängert.
- Für **gemeinnützige Organisationen** legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.
- Ein **Programm** zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie **im Kulturbereich** wird aufgelegt.
- Der Erhalt und die **nachhaltige Bewirtschaftung** der Wälder werden unterstützt; moderne Holzwirtschaft gefördert.

Die Einigung sieht auch die **Stärkung der Länder und Kommunen** vor. So sollen aktuelle Gewerbesteuerausfälle kompensiert werden.

Darüber hinaus sollen junge Menschen und Familien u.a. durch nachfolgende Maßnahmen unterstützt werden:

- **300 € Kinderbonus** pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind.
- Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wird befristet auf 2 Jahre auf 4.000 € angehoben.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

- Ein Prämiensystem soll das Ausbildungsplatzangebot bei KMU stärken.

Außerdem hat sich die Koalition auf Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien verständigt. Unter anderem folgende Maßnahmen sind beschlossen:

- Der Fördersatz der steuerlichen **Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt.
- In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Große außeruniversitäre **Forschungsorganisationen** werden mit einem Fonds unterstützt.
- **Projektbezogene Forschung** (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) wird ausgeweitet.
- Das **Klimaschutzprogramms 2030** soll fortgesetzt und beschleunigt, der Strukturwandel der Automobilindustrie begleitet und zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Mit diversen Förderprogrammen und weiteren Investitionsanreizen soll die **Mobilität** gestärkt werden und mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherstellen.
- Die Bundesregierung will kurzfristig eine „Nationale **Wasserstoffstrategie**“ vorlegen. In der Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird Deutschland außenwirtschaftliche Partnerschaften mit solchen Ländern aufbauen, in denen aufgrund der geographischen Lage Wasserstoff effizient produziert werden kann.
- Erneuerbare Energien wird weiter forciert.
- Quantentechnologie wird gefördert.
- Der **Glasfaser-Breitbandausbau** soll vorangetrieben und ein flächendeckendes **5G-Netz** ausgebaut werden.

Des Weiteren haben sich die Koalitionsfraktionen auf diverse Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens sowie zur Verbesserung des Schutzes vor Pandemien verständigt.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Die vollständigen Ergebnisse des Koalitionsausschusses finden Sie hier: [Ergebnis Koalitionsausschuss 03.06.2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“](#)

Genereller Hinweis

Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum **Coronavirus Hotlines** eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen.

III. Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, das Kurzarbeitergeld für diejenigen zu erhöhen, die KuG für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, und zwar ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts, längstens bis 31.12.2020.

Außerdem werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet: Ab 01.05.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelung gilt ebenfalls bis zum 31.12.2020.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Die Bundesregierung wird nun zudem bis 2021 ermächtigt, die Bezugsdauer der Leistung bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 auf 24 Monate zu verlängern. Eigentlich ist eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine Gesamtstörung des Arbeitsmarktes vorliegt.

Außerdem stellt das Gesetz sicher, dass ein Hinzuverdienst dann nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob in einem systemrelevanten Bereich handelt. Diese Bestimmungen sind erst durch den Bundestagsbeschluss in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen worden.

Quelle und weitere Informationen:

[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

[Information des BMAS vom 14.05.2020,](#)

[Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020,](#)

[Information des BMAS vom 29.04.2020,](#)

[Sozialschutz-Paket II, BGBl. 2020 I S. 1055](#)

Vertragsärztliche Praxen erhalten nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit **grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld**. Grund dafür seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V (sog. Schutzschirm für Praxen).

Die Ausgleichszahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, heißt es in der internen Anweisung der Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe folglich nicht. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn eine Praxis aufgrund von ausbleibenden privatversicherten Patienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleide.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Quelle und weitere Informationen:

[Aktuelle Informationen der KBV](#)

[Informationen zum Schutzschirm für Arztpraxen](#)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Die Agenturen stehen für Anfragen und Beratungen zum Thema Kurzarbeitergeld zur Verfügung. Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Die **Abrechnung des Antrags auf Kurzarbeitergeld** kann nach Ansicht des DStV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden (vgl. § 34 Abs. 5 StBVV). Dies gilt zumindest dann, wenn ein Auftrag zur Durchführung der Lohnbuchführung vorliegt. Anderenfalls wäre die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB abzurechnen. Letzteres gilt im Übrigen auch für alle weiteren betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen.

Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten Stichwort: **Versicherungsrecht / Berufshaftpflichtversicherung**

Arbeitslosengeld

ALG I

Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld zu verlängern. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt und derzeit geringerer Aussichten auf eine neue Beschäftigung sollen diejenigen unterstützt werden, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

und Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen. Daher wird das Arbeitslosengeld für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Quelle und weitere Informationen:

[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

[Information des BMAS vom 14.05.2020,](#)

[Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020,](#)

[Information des BMAS vom 29.04.2020;](#)

[Sozialschutz-Paket II, BGBl. 2020 I S. 1055](#)

ALG II (Grundsicherung)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn Menschen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und keine vorrangigen Hilfen greifen. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige. Hier wird infolge des Coronavirus ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Sozialhilfe gewährt.

Das Bundeskabinett hat die vereinfachten Zugangsbedingungen bis zum 30. September 2020 verlängert. Das heißt unter anderem: Die Vermögensprüfungen werden weiterhin nur sehr eingeschränkt durchgeführt und die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete als angemessen anerkannt.

Quelle und weitere Informationen:

[Informationen der Bundesregierung vom 17.06.2020](#)

[Informationen des BMAS](#)

[Informationen der Bundesagentur für Arbeit](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Ausfallhonorar für Künstler	<p>Die Bundesregierung ermöglicht es Kulturinstitutionen ab dem 29.04.2020, Honorare an Künstler für Engagements zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden.</p> <p>Die Regelung sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlern auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15.03.2020 vereinbart wurde. Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 % des Nettoentgelts zwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstler maximal 40 % des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.</p> <p>Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Noch nicht geklärt ist, ob ggf. entsprechend bzw. wie mit den von Ländern und Kommunen geförderten Kulturinstitutionen verfahren werden soll.</p> <p>Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020 Weitere Informationen der Bundesregierung zu Hilfen für Künstler und Kreative</p>
Arbeitsschutz	<p>Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Das BMAS hat am 16.04.2020 gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) den **Arbeitsschutzstandard COVID 19** vorgestellt. Es handelt sich um einen **neuen betrieblichen Infektionsschutzstandard**, der die notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem Corona-Virus beschreibt. Im Fokus stehen dabei vor allem kleinere Betriebe, die im Gegensatz zu größeren Einheiten nicht auf eigene Spezialisten in diesen Fragen zurückgreifen können.

Die DGUV hat zudem klargestellt, dass es sich bei einer **SARS-CoV-2-Infektion in der Regel nicht um einen Arbeitsunfall** handle. Aufgrund der Einstufung zur Pandemie durch die WHO stelle COVID-19 eine Allgemeingefahr dar. Von einer Allgemeingefahr sei auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet alle Menschen etwa durch eine Epidemie mehr oder minder gleich bedroht seien. Es liege dann kein Arbeitsunfall vor, wenn sich eine Gefahr verwirklicht habe, von der ein Versicherter sich zur selben Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb seiner versicherten Tätigkeit betroffen gewesen wäre. Die Betroffenheit ergebe sich daher unabhängig von der versicherten Tätigkeit.

Quellen und weitere Informationen:

[BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie,](#)

[BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

[Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

[Informationen des BMAS](#)

[Informationen der VBG](#)

[Informationen der DGUV](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Arbeitsunfähigkeit	<p>Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, dass die zuletzt bis zum 18.05.2020 befristete Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nochmals verlängert wird, und zwar bis zum 31.05.2020.</p> <p>Die Regelung gilt bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen. Hier darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese die Ausstellung einer AU-Bescheinigung erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese sodann einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.</p> <p>Eine weitere Verlängerung dieser Sonderregelung ist nicht vorgesehen, sodass ab dem 01.06.2020 wieder eine Arztbesuch erforderlich ist.</p> <p>Quelle: Information des Gemeinsamen Bundesausschusses</p> <p>Weitere allgemeine Informationen : BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie</p>
Quarantäne	<p>Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potenziell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstaufschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort **Selbstständige**)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Hinweis: Durch das Corona-Steuerhilfegesetz soll § 56 InfSG angepasst werden und berufstätige Eltern, die ihre Kinder wegen der Corona-Krise zuhause betreuen müssen, sollen mehr Hilfen erhalten. So soll die Lohnfortzahlung wegen eingeschränkter Kita- und Schulbetriebs künftig nicht mehr nur sechs, sondern bis zu 20 Wochen lang gezahlt werden. Jeder Elternteil kann demnach die Lohnersatzzahlung für 10 (statt bisher 6) Wochen in Anspruch nehmen. Alleinerziehende sollen bis zu 20 Wochen unterstützt werden.

Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat am 05.06.2020 zugestimmt.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten Stichwort: **Berufshaftpflichtversicherung**

Ergänzung: Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Grundsätzlich sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts.

Quellen und weitere Informationen:

[RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19](#)

[Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin \(PM vom 17.03.20, 18.02 Uhr\)](#)

[Arbeitsrechtliche Informationen des Juris-Portals](#)

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durften bereits bislang zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung war, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen konnten (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB war allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohn einbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Inzwischen wurde in das [Infektionsschutzgesetz](#) ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen.

Er gilt für Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

Höhe und Dauer der Entschädigung:

67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro.

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Die **Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag** stellen kann (Beispiele: [Berlin](#); [NRW](#); [NRW](#); [Sachsen](#))

Im Bundeskabinett wurde am 20.05.2020 eine **Verlängerung der Zahlungsdauer** beschlossen. Demnach wird der Entschädigungsanspruch für **Elternpaare** in der Zeit, in der wegen der Corona-Epidemie Kitas und Schulen geschlossen sind oder nur Notbetrieb anbieten, von längstens je sechs **auf maximal je zehn Wochen** verlängert werden. Für **Alleinerziehende** wird der Anspruch auf **bis zu 20 Wochen** ausgedehnt.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Quelle und weiterführende Informationen:

[Information der Bundesregierung vom 20.05.2020](#)

[Neue Osnabrücker Zeitung vom 20.05.2020](#)

[BMAS, Pressemitteilung vom 15.03.2020](#)

[BMAS, Pressemitteilung vom 23.03.2020](#)

[BMAS-Informationen zum Entschädigungsanspruch](#)

Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld.

Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden **auch Selbständige** oder Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Die **Berechnungsgrundlage** für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

Die **Antragstellung ist ab dem 1. April 2020** möglich.

Quelle und weitere Informationen: [Portal des Bundesfamilienministeriums \(BMFSFJ\)](#)

Die Beantragung des Notfall-KiZ ist online möglich:
[Antragstellung über das Portal der Bundesagentur für Arbeit](#)

Elterngeld

Der Dt. Bundestag hat am 07.05.2020 einen Gesetzentwurf für **Anpassungsmaßnahmen im Elterngeldaus Anlass der COVID-19-Pandemie** verabschiedet. Folgende wesentliche Regelungen sind vorgesehen:

Es besteht die Möglichkeit der **Verschiebung der Elterngeldmonate** für Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.

Der **Partnerschaftsbonus**, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, wird nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Während des Bezugs von Elterngeld wird **keine Reduzierung der Höhe des Elterngeldes durch Einkommensersatzleistungen** eintreten, die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten. Dazu zählt zum Beispiel das Kurzarbeitergeld. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen.

Was das im Einzelfall bedeutet, erklärt eine [Übersicht mit Fallbeispielen des Bundesfamilienministeriums](#).

Die Regelungen sind auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 begrenzt. Die verschobenen Elterngeldmonate müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021 angetreten werden.

Die Anpassungen treten **rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft**.

Quelle und weitere Informationen:

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

[Information der Bundesregierung vom 07.05.2020](#)

[Information des BMFSFJ vom 07.05.2020](#)

[Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie, BGBl. 2020 I, S. 1073](#)

Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz

Die **Verordnung des BMAS zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz** infolge der COVID-19-Epidemie ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 10. April 2020 in Kraft getreten.

Die Verordnung sieht den befristeten Erlass von Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten und den Mindestruhezeiten des Arbeitszeitgesetzes sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen vor. Die Maßnahmen sollen Betrieben die nötige Flexibilität geben, um gegebenenfalls mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Produkte und Leistungen sicherzustellen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in systemrelevanten Tätigkeiten dürfen auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können.
- Der zeitliche Anwendungsbereich ist bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen.

Quelle und weitere Informationen:

[Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie](#)

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Per Klick zurück zur Inhaltsübersicht .	
Mindestlohn	<p>Für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege sollen die Mindestlöhne steigen. Das regelt der Entwurf einer Verordnung des BMAS, mit der sich das Kabinett am 22.04.2020 befasst hat. Das BMAS wird die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche nun kurzfristig erlassen. Sie soll am 1. Mai 2020 in Kraft treten.</p> <p>Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der Bundesregierung vom 22.04.2020 Informationen des BMAS</p>
Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt	<p>Für das Jahr 2020 findet eine Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro statt. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen.</p> <p>Quelle und weitere Informationen: DRV, Information vom 27.03.2020 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, BGBl, 2020 I, S. 575</p>
Geringfügig Beschäftigte	<p>Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen werden, findet eine Anhebung der Zeitgrenzen</p>

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage statt. Bisher betragen die Grenzen für diese sog. Minijobs drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Für eine kurzfristige Beschäftigung werden unter anderem keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt grundsätzlich keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Quelle und weitere Informationen:

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen](#)

[Minijobzentrale online - Corona: Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden ausgeweitet](#)

[Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, BGBl, 2020 I, S. 575](#)

Allgemeine Hinweise zu arbeitsrechtlichen Folgen

Weitere detaillierte Informationen und allgemeine Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie sind unter anderem hier abrufbar:

[BDA: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

[BMAS: Coronavirus – Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#)

[Arbeitsrechtliche Informationen des Juris-Portals](#)

IV. Sozialversicherungsrecht

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 76 Abs. 3 SGB IV). Steuerberater sind gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG und § 28h SGB IV bei Beauftragung durch den Mandanten vertretungsbefugt.

Quelle: [IHK München, Ratgeber](#)

Der GKV-Spitzenverband hat am 19.05.2020 darüber informiert, dass Unternehmen und Betriebe sowie Selbstständige, die sich durch die Corona-Epidemie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch eine **vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** auf Antrag auch weiterhin finanziell entlastet werden können. Die Maßnahme ist auf den Monat Mai 2020 befristet und greift erst, wenn andere Hilfsmöglichkeiten von Bund und Ländern ausgeschöpft wurden. Bisher bestand diese Stundungsmöglichkeit bereits für die Monate März und April 2020.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Sollten Arbeitgeber oder Selbstständige bereits Anträge für die Monate März und April 2020 gestellt haben, verlängern sich diese allerdings damit nicht ohne Weiteres. Soll die Stundung fortgesetzt werden, bedarf es vielmehr eines erneuten Antrags.

Für die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens haben betroffene Arbeitgeber noch deutlicher als bislang darzulegen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.

Hierzu hat der GKV-Spitzenverband ein [Antragsmuster](#) bereitgestellt.

Quellen und weitere Informationen:

[Information des GKV Spitzenverbandes vom 19.05.2020](#)

[Mitteilung des GKV Spitzenverbandes vom 25.03.2020](#)

Verschiedene **Berufsgenossenschaften** reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nachgekommen werden.

Quelle und weitere Informationen:

[Verwaltungsberufsgenossenschaft \(VBG\)](#)

[Berufsgenossenschaften im Bereich des Handwerks](#)

Private Krankenversicherung

Um zu verhindern, dass privat Krankenversicherte aufgrund vorübergehender Hilfebedürftigkeit dauerhaft im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sein werden, erhalten sie ein Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif unter Berücksichtigung vormals erworbener Rechte ohne erneute

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel die Hilfebedürftigkeit überwunden haben (§ 204 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Quelle: [Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018](#);
[Bundesgesundheitsministerium, Meldung v. 14.05.2020](#)
[Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020](#)

V. Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, [BGBl. I vom 27.03.2020, S. 569](#) f.) sollen von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen geschützt werden.

Für betroffene Unternehmen wird die **Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt**.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

V. Insolvenzrecht

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

Im Einzelnen gilt nun:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend auch für den Zeitraum ab dem 1. März 2020.

Ausnahme: Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

Quelle und weitere Informationen:

V. Insolvenzrecht

[BMJV Pressemitteilung vom 16.03.2020](#)
[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

VI. Versicherungsrecht

Betriebsausfallversicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebs-schließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

Quelle und weitere Informationen: [GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind](#)

Berufshaftpflichtversicherung

Die HDI-Versicherung bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung

VI. Versicherungsrecht

berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

Im Einzelnen gilt:

Kurzarbeitergeld:

Meldungen und Berechnungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) sind gemäß Teil 3 B II Nr. 4 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert. Es handelt sich um eine rechtliche Prüfung. Diese ist zulässig nach § 33 StBerG i.V.m § 5 RDG, wenn es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen durch den Arbeitgeber bzw. der Stelle, auf die er, hier in Person eines Steuerberaters, die Lohnbuchführung zulässig übertragen hat (vergl. SG Chemnitz Urteil v. 26.10.2017 S 26 AL 331/16). Die reine Rechtsanwendung, hier das Errechnen der Ansprüche mit entsprechender Meldung, ist danach zulässig.

Weitere Beratungen zum KUG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Solange die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Soweit es sich um eine betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit dem KUG handelt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das

VI. Versicherungsrecht

Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurden. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaustausch (siehe hierzu oben).

Für die Beratung zu diesem Thema und das Stellen von Anträgen durch den Steuerberater für seine Mandanten gilt das zum Thema KUG Gesagte:

Die **Berechnung von Ansprüchen nach IfSG und die Antragstellung** ist als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert.

Weitere Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgte.

Wir empfehlen, sich im Zweifel mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung zu setzen.

VII. Darlehensrecht

Zinszahlungen und Tilgungsdienste

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Für **Darlehensverträge** gilt eine **Stundungsregelung**

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- Für **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet.
- Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.
- **Darlehensverträge von Unternehmern** zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinstunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

VIII. Mietrecht

Mietzahlungen

Für **Mietverhältnisse gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters**

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden.
- Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen.
- Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden.
- Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

IX. Allg. Zivilrecht

Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen

Verbraucher und Kleinunternehmer erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre **wesentlichen Dauerschuldverhältnisse**.

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#))

Das Leistungsverweigerungsrecht soll **zunächst bis zum 30.Juni 2020** gelten.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gesellschaften erfüllen diesen Tatbestand grundsätzlich nicht.

Kleinunternehmen (gem. 2003/361/EG) ist jedes Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.
(Hilfestellung bei der konkreten Ermittlung gibt ein [Merkblatt der KfW](#))

Definition Dauerschuldverhältnis:

Verträge, die auf längere Dauer und auf einen regelmäßigen und nicht einen einmaligen Leistungsaustausch angelegt sind. Klassische Beispiele sind z.B. Mietverträge oder Darlehensverträge. Hier schafft der Gesetzgeber zur Abmilderung der Corona-Krise entsprechende Sonderregeln (siehe oben).

Eine weitere Sonderregel soll nun für bestimmte weitere Dauerschuldverhältnisse gelten, wenn es sich um sog. **wesentliche Dauerschuldverhältnisse** handelt. Nach der [Gesetzesbegründung](#) sind dies **Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes** erforderlich sind. Verwiesen wird auf **Verträge über die Lieferung von Strom und Gas (oder Wasser, soweit zivilrechtlich geregelt) oder über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen z.B. Haftpflicht**.

Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.

Weitere Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht:

Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 8. März 2020 abgeschlossen worden sein. Wer danach Dauerschuldverhältnisse abgeschlossen hat, tat dies nach der Gesetzesbegründung in Kenntnis der Pandemie und ist daher nicht schutzbedürftig.

Verbraucher können die Leistung verweigern, wenn ihnen infolge von Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts nicht möglich wäre.

Kleinunternehmen haben ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung infolge der Pandemie nicht erbracht werden kann oder bei einer Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet würden.

Es muss allerdings eine **Abwägung mit den Rechten des Gläubigers** stattfinden: So soll das Leistungsverweigerungsrecht dann nicht bestehen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts dem Gläubiger unzumutbar ist, weil es die wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs gefährdet oder seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährdet. Dann soll der Verbraucher oder Kleinunternehmer aber zur Kündigung berechtigt sein, damit beide Parteien von den Leistungspflichten freierwerden.

Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine **Einrede** und muss vom Betroffenen geltend gemacht und belegt werden, dass er gerade wegen der Pandemie nicht leisten kann. Folge des Leistungsverweigerungsrechts ist nur, dass die Leistung zeitweilig verweigert werden kann. Nach Ende der vorgesehenen Frist muss die Leistung nachgeholt werden.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Das Leistungsverweigerungsrecht kann per Verordnung max. bis zum 30. September 2020 verlängert werden.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

[BMJV](#)

[Gesetzentwurf](#)

Veranstaltungsrecht

Der Bundestag hat am 14.05.2020 den Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht angenommen. Der Bundesrat hat am 15.05.2020 zugestimmt. Beschlossen wurde eine **Gutscheinlösung für Inhaber von Eintrittskarten**.

Veranstalter sollen Verbrauchern wegen des Corona-bedingten Ausfalls einer Veranstaltung **anstatt der ihnen zustehenden Rückzahlung des Kartenpreises** auch einen Gutschein ausstellen können.

Der Gutschein muss den vollen Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Ausstellung und Übersendung des Gutscheins müssen kostenlos sein.

Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden.

Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheinwertes allerdings verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.

Die Regelung gilt für alle Karten, die vor dem 8. März gekauft wurden.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

Veranstaltungen im beruflichen Kontext wie Fortbildungen und Seminare, ebenso Veranstaltungen wie Fachmessen und Kongresse sind nicht betroffen.

Quelle und weitere Informationen:

[Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft \(SE\) und der Europäischen Genossenschaft \(SCE\)](#)
[Mitteilung der Bundesregierung vom 14.05.2020](#)
[Informationen des BMJV](#)

Reiseveranstalter

Um Reiseveranstalter vor dem Existenzverlust zu bewahren, hat die Bundesregierung am 27.5.2020 eine Gutscheinelösung beschlossen: Sie gibt Veranstaltern die Möglichkeit, ihren Kunden für abgesagte Pauschalreisen einen Gutschein anstelle der sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. Eine Annahmepflicht besteht nicht.

Die Bundesregierung kommt damit den Vorgaben der EU-Pauschalreiserichtlinie sowie Empfehlungen der EU-Kommission nach.

Näheres zum Inhalt des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs finden Sie [hier](#).

Die Bundesregierung will darüber hinaus zeitnah die bestehenden Hilfsprogramme für die deutsche Wirtschaft für spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Pauschalreisebranche anpassen.

X. Gesellschaftsrecht

Erleichterte Formvorschriften

Im **Gesellschaftsrecht** gelten **Erleichterungen bei bestimmten gesetzlichen Formvorschriften**. (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 2, Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 570 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

- Für **Aktiengesellschaften (AG)** sowie für **KGaA, SE und VVaG** wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, eine vollständig virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten. Darüber hinaus kann der Vorstand auch bei einer Präsenzhauptversammlung eine elektronische Teilnahme oder Stimmabgabe der Aktionäre ermöglichen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

Des Weiteren kann eine Hauptversammlung mit verkürzter Frist (21 statt 30 Tage) einberufen werden.

Bei der AG und KGaA kann die Hauptversammlung auch nach Ablauf der Achtmonatsfrist innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aber ohne einen Beschluss der Hauptversammlung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

- Für die **GmbH** wird abweichend von der bisherigen Regelung die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter eine schriftliche Beschlussfassung zu ermöglichen.

X. Gesellschaftsrecht

- Für **Genossenschaften** werden ebenfalls Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen geschaffen, also insbesondere für die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, wie bei der AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen vorzunehmen.

Schließlich wird sichergestellt, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann.

- Im **Umwandlungsrecht** wird die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert. Damit soll sichergestellt werden, dass Umwandlungsmaßnahmen nicht aufgrund der Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten scheitern, weil die gesetzliche Achtmonatsfrist für die Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregister nicht eingehalten werden kann.

Die Zwölf-Monats-Frist läuft ab dem Stichtag der maßgeblichen Schlussbilanz.

- Bei **Vereinen und Stiftungen** bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Künftig sollen auch ohne entsprechende Satzungsregelung virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sein, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können.

Mitgliedern soll auch ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben.

- Bei **Wohnungseigentümergeinschaften** gilt, dass der zuletzt bestellte Verwalter im Amt bleibt, um im Falle des Auslaufens der Bestellung von WEG-Verwaltern einen verwalterlosen Zustand auszuschließen.

X. Gesellschaftsrecht

Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

Die Regelungen treten am 28.3.2020 in Kraft.

Sie sind zunächst auf das Jahr 2020 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Geltung der Regelungen falls erforderlich um ein Jahr bis Ende 2021 durch Rechtsverordnung des BMJV zu verlängern.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

XI. Strafprozessrecht

Hemmung von Fristen

Möglichkeit der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen während der Corona-Krise (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 3, Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.](#)).

Im Einzelnen gilt:

Für **strafgerichtliche Hauptverhandlungen**, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen die üblichen Unterbrechungsfristen **zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten** gehemmt sein.

Corona – Informationen für Mandanten (Stand: 18.06.2020)

XI. Strafprozessrecht

Damit können Gerichte Hauptverhandlungen nunmehr insgesamt für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrechen

Die Regelung tritt am 28.3.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:

[BMJV- Informationsportal](#) (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Hinweis:

Sämtliche Informationen werden mit der größten Sorgfalt zusammengestellt. Angesichts der schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können sie gleichwohl den Sach- und Diskussionsstand lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann daher keine Haftung übernehmen. Insbesondere können diese Informationen keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.